

# Verhaltenskodex für die Mitglieder des Prüfungsausschusses

August 2021



Europäische  
Investitionsbank

*Die Bank der EU*



# Verhaltenskodex für die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Europäischen Investitionsbank

Ab 27. August 2021 gültige Fassung.

## Geltungsbereich des Kodex

Dieser Verhaltenskodex (nachstehend der „Kodex“) gilt für die Mitglieder und Beobachterinnen/Beobachter des Prüfungsausschusses (nachstehend „das Mitglied/die Mitglieder“), sobald sie ihr Mandat angenommen haben.

Er regelt Fragen der Berufsethik und des professionellen Handelns.

## Grundsätzliche Verhaltensregeln

1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gehalten:
  - ihren Pflichten professionell, effizient, mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Können nachzukommen; ihre Haltung entspricht jederzeit dem internationalen Charakter der Bank und ihren Pflichten;
  - die geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten, insbesondere die Satzung der Bank und ihre Geschäftsordnung, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen den Prüfungsausschuss betreffen;
  - sich dessen bewusst zu sein, dass es zum Erhalt der fachlichen Befähigung erforderlich ist, kontinuierlich und in angemessenem Umfang die Entwicklungen und die Best Practice im Rechnungs- und Prüfungswesen sowie in der internen Kontrolle zu verfolgen; hierzu gehören auch die einschlägigen nationalen und internationalen Erklärungen zu diesen Themen sowie zu anderen einschlägigen Bestimmungen und gesetzlichen Anforderungen.
2. Bei der Erfüllung ihrer Pflichten für die Bank:
  - lassen sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht durch persönliche Interessen oder Beziehungen beeinflussen;
  - vermeiden sie jede Situation, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte;
  - wahren sie die Vertraulichkeit in Bezug auf Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben; sie sind auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden;
  - überschreiten sie nicht die ihnen gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung der Bank übertragenen Befugnisse;
  - achten sie die Würde und das Privatleben ihrer Kolleginnen und Kollegen, der Mitglieder der anderen Leitungsorgane der Bank, der Angehörigen des Personals und aller Personen, mit denen sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Bank in Kontakt kommen;
  - verwenden sie den Namen und die Ressourcen der Bank nur im Interesse der Bank.

# Unabhängigkeit, Interessenkonflikte und Positionen außerhalb der Bank

## 3. Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses handeln bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten unabhängig und objektiv im Interesse der EIB. Hierbei gilt insbesondere, dass sie:

- keine Anweisungen einer Behörde, Organisation oder sonstigen Einrichtung oder Person erbitten oder akzeptieren;
- ihre Dienstpflichten in einer Weise erfüllen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Integrität und in die Integrität der Bank wahrt und stärkt;
- unter allen Umständen ausschließlich im Interesse der Bank tätig sind und sich nicht von anderen Erwägungen beeinflussen lassen;
- nicht in einer Weise handeln oder äußern, über welches Medium auch immer, die die Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit und ihrer Integrität in der Öffentlichkeit beeinträchtigt;
- keine finanzielle Beteiligung gleich welcher Form an einer Transaktion der EIB-Gruppe akzeptieren;
- jede Handlung unterlassen, die mit ihren Pflichten oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen ihre Stellung nicht für die Beteiligung an den Verhandlungen für einzelne Projekte der EIB oder an der Projektdurchführung nutzen.

## 4. Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt im Sinne dieses Kodex bezeichnet einen Konflikt zwischen den Dienstpflichten eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und seinen privaten oder beruflichen Interessen oder den Interessen von engen Familienangehörigen oder persönlichen oder beruflichen Bekannten, der die Erfüllung seiner Dienstpflichten und Aufgaben ungebührlich beeinflussen oder seine Unparteilichkeit, Objektivität oder Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses vermeiden alle Situationen, die zu einem tatsächlichen, potenziellen oder augenscheinlichen persönlichen Interessenkonflikt für sie oder die EIB-Gruppe führen können. Können diese Interessenkonflikte nicht vermieden werden, ist angemessen und umsichtig damit umzugehen.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können regelmäßig tatsächliche, potenzielle oder augenscheinliche Interessenkonflikte entstehen. Bei einem tatsächlichen Interessenkonflikt handelt es sich um einen unmittelbaren, bestehenden Interessenkonflikt. Bei einem potenziellen Interessenkonflikt liegt eine Situation vor, in der ein Interessenkonflikt unter bestimmten Umständen auftreten kann. Bei einem augenscheinlichen Interessenkonflikt ist nachvollziehbar zu erwarten, dass ein Interessenkonflikt wahrgenommen wird, oder es scheint ein Interessenkonflikt zu bestehen.

Übernimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses Funktionen in verschiedenen Institutionen, Einrichtungen oder Strukturen, kann dies zu einem Interessenkonflikt führen, wenn dadurch sein Urteil oder seine Entscheidungen bei der Erfüllung seiner Pflichten für die EIB nachvollziehbar und objektiv als beeinträchtigt wahrgenommen werden können.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sorgen dafür, dass ihre Aufgaben oder ihre Funktion in weiteren Institutionen, Einrichtungen oder Strukturen nicht in Konflikt mit ihrem Urteil oder ihrer Entscheidungsfindung als Mitglied des Prüfungsausschusses der EIB stehen oder sie beeinträchtigen.

## Umgang mit Interessenkonflikten

Gelangt ein Mitglied des Prüfungsausschusses nach Erhalt der Tagesordnung einer Sitzung oder anderweitig nach seinem besten Urteilsvermögen zu dem Schluss, dass es sich in einer Position oder Situation befinden könnte, in der möglicherweise ein Interessenkonflikt hinsichtlich eines Tagesordnungspunktes entsteht, ist es verpflichtet, dies sofort schriftlich über das Sekretariat des Prüfungsausschusses der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

Das befangene Mitglied tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses über den Tagesordnungspunkt aus und entschuldigt sich, indem es sich aus der Sitzung zurückzieht und nicht an den Beratungen oder der Beschlussfassung in der Angelegenheit teilnimmt. Alle derartigen Erklärungen hinsichtlich eines Beschlusses des Prüfungsausschusses werden in das Protokoll der Sitzung aufgenommen.

Mitglieder des Prüfungsausschusses, die der Ansicht sind, dass sich ein anderes Mitglied in einer Situation befindet, die zu einem Interessenkonflikt führen oder als solcher wahrgenommen werden könnte, informieren unverzüglich die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss, mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds, kann beschließen, den Zugang zu Informationen vorübergehend einzuschränken, das betroffene Mitglied von einzelnen Tagesordnungspunkten oder einer ganzen Sitzung auszuschließen oder andere geeignete Minderungsmaßnahmen vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes zu ergreifen. Ein solcher Beschluss beruht auf einer Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses und wird in das Protokoll der betreffenden Sitzung aufgenommen.

Schließlich – und nur nach Erhalt einer Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses und in Fällen, in denen keine Minderungsmaßnahmen festgelegt werden können – kann der Prüfungsausschuss die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rates der Gouverneure mit der Angelegenheit befassen. Diese/r kann in weiterer Folge beschließen, ein Amtsenthebungsverfahren eines Mitglieds des Prüfungsausschusses gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Geschäftsordnung einzuleiten.

Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann den Ethik- und Compliance-Ausschuss um eine Stellungnahme bitten. Der Prüfungsausschuss, mit Ausnahme des betreffenden Mitglieds, prüft den Fall auf der Grundlage der Stellungnahme des Ethik- und Compliance-Ausschusses und fasst nach Anhörung des betroffenen Mitglieds einen endgültigen und bindenden Beschluss.

Falls die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses selbst betroffen ist, übernimmt das zweitdienstälteste Mitglied des Prüfungsausschusses die oben genannten Aufgaben der/des Vorsitzenden.

## 5. Positionen außerhalb der Bank

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, sich korrekt und taktvoll zu verhalten, wenn sie bestimmte Aufgaben, Vorteile oder Aufträge annehmen, die mit Wissen kollidieren könnten, das

sie in Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglieder des Prüfungsausschusses erworben haben. Sie bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden.

Eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates stellt für sich genommen keinen Interessenkonflikt dar. Auch die Beschäftigung in einem Beschlussorgan eines Organs oder einer Einrichtung der Europäischen Union, einer anderen internationalen Organisation/anderer internationaler Organisationen oder (einer) multi- oder bilateralen Finanzierungsinstitution(en) stellt für sich genommen keinen Interessenkonflikt dar. Eine mögliche künftige oder anstehende Beschäftigung bei einer Organisation außerhalb der EIB oder die Tätigkeit als Dienstleister für eine solche Organisation darf die Mitglieder und Beobachter des Prüfungsausschusses nicht bei der Erfüllung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder damit in Konflikt stehen.

## Vertraulichkeit und Insider-Informationen

6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Mandats zur Kenntnis gelangenden Informationen und Daten nicht an Personen oder Stellen außerhalb der Bank zu verbreiten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind gemäß den anwendbaren Bestimmungen, Grundsätzen und Leitlinien der EIB verpflichtet, Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, vertraulich zu behandeln. Sie bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit an diese Verpflichtung gebunden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder aufgrund der Wahrnehmung ihrer Pflichten direkt oder indirekt Zugang zu Insider-Informationen (vgl. nachstehende Definition) haben oder darüber verfügen, die:

- die Bank,
- ein oder mehrere Unternehmen oder Einrichtungen, die direkte oder indirekte Beziehungen zur Bank unterhalten, und
- Wertpapiere jeder Art, unabhängig davon, ob sie von diesen Unternehmen oder Einrichtungen oder von der Bank begeben wurden oder werden, betreffen,

sind gehalten,

- diese Informationen nur dann an Dritte weiterzugeben, wenn dies im Rahmen der gewöhnlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Bank geschieht und unbedingt erforderlich ist;
- diese Insider-Informationen weder direkt noch indirekt dazu zu nutzen, um Transaktionen, an denen die Bank, diese Unternehmen oder Einrichtungen oder diese Wertpapiere beteiligt sind, für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter durchzuführen, zu empfehlen oder davon abzuraten.

„Insider-Informationen“ sind nicht veröffentlichte/nicht anderweitig öffentlich verfügbare präzise Informationen, die

- die Bank,
- ein oder mehrere Unternehmen oder Einrichtungen, die direkte oder indirekte Beziehungen zur Bank unterhalten, und
- Wertpapiere jeder Art, unabhängig davon, ob sie von diesen Unternehmen oder Einrichtungen oder von der Bank begeben wurden oder werden, betreffen

- und deren Veröffentlichung wahrscheinlich einen signifikanten Einfluss auf den Kurs dieser Wertpapiere/eine wesentliche Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere der EIB oder der Wertpapiere dieser Unternehmen oder Einrichtungen hätte.

## Annahme von Geschenken und sonstigen Vergünstigungen

7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen aus keiner Quelle direkte oder indirekte Vergünstigungen erbitten, erhalten oder annehmen, die in einem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Bank stehen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollten daher von vornherein versuchen zu vermeiden, dass ihnen Geschenke von mehr als nur symbolischem Wert angeboten werden.

Wenn ein solches Angebot jedoch nicht abgelehnt werden kann, vor allem weil eine Ablehnung den Geber in Verlegenheit bringen könnte, ist das Geschenk unter Einschaltung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs der Bank zu übergeben.

## Ausgaben

8. Dienstreisekosten, die den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bei der Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, werden normalerweise von der Bank auf der Grundlage der vom Rat der Gouverneure diesbezüglich gefassten Beschlüsse bezahlt. Unnötige Ausgaben oder Ausgaben, die im Hinblick auf die damit erzielten Ergebnisse unverhältnismäßig oder nicht gerechtfertigt sind, sind zu vermeiden. Sofern Personen oder Organisationen von sich aus anbieten, Reise-, Hotel- und/oder verschiedene Ausgaben eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu bezahlen, oder diese aus eigener Initiative bezahlen, muss dies auf der entsprechenden Kostenabrechnung angegeben werden. Eine solche Situation ist möglichst zu vermeiden.

Wenn ein solches Angebot jedoch nicht abgelehnt werden kann, vor allem weil eine Ablehnung den Geber in Verlegenheit bringen könnte, hat das Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Generalsekretärin/den Generalsekretär davon zu informieren.

Sofern Personen oder Organisationen von sich aus anbieten, solche Ausgaben eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu bezahlen, oder diese aus eigener Initiative bezahlen, muss dies auf der entsprechenden Kostenabrechnung angegeben werden.

## Nutzung von Bankeigentum

9. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nutzen die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellten Gegenstände sachgemäß.

## Verhalten gegenüber Beschäftigten der EIB und Mitgliedern der Leitungsorgane der Bank

10. Gegenüber den Beschäftigten der Bank und den Mitgliedern ihrer Leitungsorgane enthalten sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses jeglicher Form von Diskriminierung, wie sie durch die EU-Verträge und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union untersagt ist.

Sie üben außerdem keinerlei Druck aus, der zu einer Verletzung von Vorschriften oder einer Abweichung von Verfahren führen könnte, beispielsweise bei der Verwaltung der Aktiva der Bank, der Auftragsvergabe, der Personalverwaltung oder bei Finanzaktivitäten. Sie sind verpflichtet, die Präsidentin/den Präsidenten der Bank und die Direktorin/den Direktor mit Generalvollmacht der Direktion Personal zu benachrichtigen, wenn ihnen Fälle von Diskriminierung, Belästigung oder Mobbing bekannt werden.

## Vorrechte und Befreiungen

11. Die Vorrechte und Befreiungen, die die Mitglieder des Prüfungsausschusses aufgrund des „Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union“ genießen, werden ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Aufgaben gewährt. Diese Vorrechte und Befreiungen entbinden die Mitglieder des Prüfungsausschusses keinesfalls davon, ihre privaten Verpflichtungen zu erfüllen und geltende Rechtsvorschriften und polizeiliche Anordnungen einzuhalten.

## Zusammenarbeit mit Untersuchungsorganen

12. Falls erforderlich, arbeiten die Mitglieder des Prüfungsausschusses uneingeschränkt mit den Personen zusammen, die beauftragt sind, strafrechtliche oder aufsichtsrechtliche Untersuchungen in Einklang mit den geltenden Vorschriften durchzuführen.

## Sonstige Bestimmungen

13. Die obigen Bestimmungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollte die Anwendung der Bestimmungen in diesem Kodex keine Entscheidung in einer bestimmten Angelegenheit erlauben, hat das Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit dieser Angelegenheit zu befassen. Wenn Angelegenheiten der/des Vorsitzenden betroffen sind, nimmt die/der Vorsitzende des Rates der Gouverneure die Aufsichtsfunktion wahr.

## Zuständigkeit für die Anwendung des Kodex

14. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses überwacht die Einhaltung dieses Verhaltenskodex. Wenn das Verhalten oder Interessen der/des Vorsitzenden betroffen sind, nimmt die/der Vorsitzende des Rates der Gouverneure die Aufsichtsfunktion wahr.

Im Falle einer Verletzung der vorgenannten Bestimmungen zur Vertraulichkeit, Neutralität, Diskretion und Integrität obliegt es der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls der/dem Vorsitzenden des Rates der Gouverneure, angemessene Maßnahmen in Einklang mit der Satzung und der Geschäftsordnung in Betracht zu ziehen.





# Verhaltenskodex für die Mitglieder des Prüfungsausschusses

August 2021



**Europäische  
Investitionsbank**

*Die Bank der EU*

**Europäische Investitionsbank**  
98-100, boulevard Konrad Adenauer  
L-2950 Luxembourg  
+352 4379-22000  
[www.eib.org](http://www.eib.org) – [info@eib.org](mailto:info@eib.org)